

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung**

### **A. Problem**

Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften des Gesetzes.

Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften.

Einführung der Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung.

### **B. Lösung**

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das AWG und die StPO.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine



## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Siebtes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4, und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“

4. § 34 erhält folgende Fassung:

#### „§ 34 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne oder aufgrund einer im Sinne von § 33 Abs. 5 Nr. 1 erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren ausführt, deren Ausfuhr verboten ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außer in den Fällen des Absatzes 1 eine in § 33 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Außenwirtschaftsverkehr ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung entgegen einem Verbot, ohne die erforderliche Genehmigung oder aufgrund einer erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung vornimmt und dadurch gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verstößt, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch eine in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

## Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

§ 100 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und am Ende angefügt „§ 34 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1991

**Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion**  
**Dr. Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung paßt das AWG die StPO in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung an. Zu diesen Bedürfnissen zählt insbesondere eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung – § 34 – gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen, die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft, Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall durch Verwaltungsakt anordnen zu können. Ferner soll bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs geschaffen werden.

Die Änderungen enthalten keine neuen Pflichten für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr und ordnen keine Beschränkungen an. Deshalb sind preisliche Auswirkungen der Novellierung zu verneinen.

### B. Im einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

##### Buchstabe a

Das AWG sieht bisher für Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr nur die Form des Erlasses von Rechtsverordnungen vor (§ 2 Abs. 1 AWG). Die Verordnungsermächtigung in § 2 AWG ist darauf beschränkt, Rechtsgeschäfte und Handlungen durch Rechtsverordnung einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Verbot zu unterwerfen. Es fehlt im AWG jedoch eine Ermächtigung zu behördlichen gezielten Eingriffen in konkreten Einzelfällen, in denen durch bestimmte Vorgänge im Außenwirtschaftsverkehr Gefahr für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter droht.

Eine Reihe von Einzelfällen der letzten Zeit läßt es geboten erscheinen, diese erkannte Lücke im Außenwirtschaftsrecht zu schließen. So mußten im Verlauf der letzten eineinhalb Jahre in nicht weniger als sieben Fällen die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) nur deshalb geändert werden, weil in Einzelfällen Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr verhindert werden mußten, die geeignet waren, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Dabei handelt es sich um die Ergänzung der in § 5 b und § 45 a AWV enthaltenen Verbote wegen eines Projek-

tes der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen; die Einführung einer Genehmigungspflicht zunächst für die Ausfuhr (Teil I Abschnitt C Nr. 1461 der Ausfuhrliste), wenige Monate später auch für die Durchfuhr von Hängegleitern nach dem Libanon, Libyen oder Syrien (§ 38 Abs. 2 AWV); ferner die Beschränkung der Durchfuhr von Waren und Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem irakischen Vorhaben eines Ferngeschützes stehen (§ 38 Abs. 4 AWV) sowie schließlich die Einführung einer weiteren Durchfuhrbeschränkung nach Irak oder Kuwait für die in Teil I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste genannten Waren oder Fertigungsunterlagen (§ 38 Abs. 3 AWV). Auch das im Zusammenhang mit den Sanktionen der EG und der Vereinten Nationen gegen Irak wegen des Überfalls auf Kuwait außerordentlich eilbedürftige „Einfrieren“ irakischer oder kuwaitischer Vermögenswerte bei gebietsansässigen Kreditinstituten konnte zunächst nur im Wege der Rechtsverordnung verwirklicht werden (§ 52 AWV).

In allen diesen Fällen mußte zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Aus- oder Durchfuhr einzelner, bestimmter Waren oder rasch erfolgender Geldabflüsse das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung eingesetzt werden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere der nicht nachlassenden Bemühungen einiger Staaten, sich sensitive Waren oder Technologien aus der Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen, muß damit gerechnet werden, daß sich derartige Fälle in der Zukunft wiederholen werden. Wenn auch in Zukunft lediglich das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung zur Verfügung stünde, um Aus- und Durchfuhr, Dienstleistungen oder Handlungen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs im Außenwirtschaftsverkehr in dringenden Einzelfällen zu beschränken, so wäre das sowohl unter rechtlichen als auch praktischen Gesichtspunkten nicht länger vertretbar.

Es wäre rechtlich unsachgemäß, das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung, das für allgemeine Regelungen gedacht ist, auch weiterhin in Einzelfällen einzusetzen. Die Bundesregierung als Ordnungsgeber (§ 27 AWG) wäre dem Vorwurf ausgesetzt, das Institut der Rechtsverordnung in rechtlich zweifelhafter Weise zur Regelung von Einzelfällen zu verwenden. Dieser Vorwurf liegt umso näher, als nach der geltenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 AWG „Beschränkungen . . . nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen (sind), das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen.“ Schon wegen des allgemeinen Charakters von Rechtsverordnungen begrenzt jede der angeführten Einzelfallregelungen den Außenwirtschaftsverkehr in einem weiteren Umfang als es nach § 2 Abs. 2 AWG eigentlich geboten wäre.

Unter praktischen Gesichtspunkten ist die erfolgreiche Beschränkung unmittelbar bevorstehender Aus- und Durchfuhr im Wege der Rechtsverordnung da-

von abhängig, daß die Zollbehörden die an sich ausfuhrgenehmigungsfreie Ware solange nicht zur Ausfuhrabfertigung freigeben, bis die Bundesregierung eine Rechtsverordnung mit entsprechender Regelung verabschiedet und verkündet hat. Die Nicht-Freigabe an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren ist mit rechtlichen Zweifelsfragen behaftet; es ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft Ausführende eine Ausfuhrabfertigung gerichtlich durchsetzen, noch bevor die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat. Der Erlaß einer Rechtsverordnung bis zu ihrer Verkündung kann in der Regel zwar rasch erfolgen, bedeutet in jedem Falle aber eine zeitliche Verzögerung von mindestens zwei bis drei Wochen. Das in eiligen Fällen beim Erlaß von Rechtsverordnungen in der Vergangenheit praktizierte Kabinetts-Umlaufverfahren kann nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen, die es für unzulässig erklärt haben – ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist noch anhängig –, derzeit nicht benutzt werden.

Die erkannte Regelungslücke im Außenwirtschaftsgesetz soll durch eine Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsakten, die selbständig neben der Verordnungsermächtigung steht, geschlossen werden. Die Ermächtigung wird dem Bundesminister für Wirtschaft eingeräumt, der vor Erlaß eines Verwaltungsaktes das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt – zur Prüfung der Frage, ob die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bei einem fehlenden Eingreifen gefährdet sind – und dem Bundesministerium der Finanzen – dessen Zollbehörden nach §§ 42 ff. AWG zur Durchführung von Ermittlungen zuständig sind – herzustellen hat. Es ist angemessen, die Kompetenz einer ministeriellen Ebene zu geben, da die Entscheidungen stets auf eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 7 AWG – zumeist in der Form der Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland – und damit auf ein Votum des Auswärtigen Amtes zu stützen sind. Anders als bei Genehmigungen, deren Erteilung dem Bundesamt für Wirtschaft übertragen ist, handelt es sich hier auch nicht um ein Massengeschäft, das von der ministeriellen Ebene ferngehalten werden müßte.

Als Eingriffsvoraussetzung ist wie in den Eingriffsermächtigungen der Polizeigesetze der Länder (vgl. z. B. § 8 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) „eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr“ für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter erforderlich. Der in § 1 AWG kodifizierte Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs wäre durch eine solche für wenige Ausnahmefälle gedachte Eingriffsbefugnis nicht berührt.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, daß die Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft tritt, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten wird in der Regel ein einzelner Ausfuhrvorgang und die sich hierauf beziehende Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft erledigt sein, es sei denn, es besteht über den Einzelfall hinaus Bedarf an einer generellen Regelung durch Rechtsverordnung. Zweck der

Regelung ist es, die Eingriffe in den freien Außenwirtschaftsverkehr im Einzelfall auf ein überschaubares Maß zu begrenzen.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 wird klar gestellt, daß die Erteilung von Genehmigungen insbesondere auch von der Zuverlässigkeit des Ausführers abhängig gemacht werden kann. Dies war schon nach der bisher geltenden Rechtslage möglich. Die Bundesregierung hat deshalb am 29. November 1990 „Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 5. Dezember 1990, S. 6406) bekannt gemacht.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Nach bisherigem Recht können nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar im Wirtschaftsgebiet wirkende EG-Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr – wie das im August 1990 erlassene EG-Handelsembargo gegen Irak nach dessen Überfall auf Kuwait – nur dadurch straf- und bußgeldbewehrt werden, daß sie in einer deutschen Rechtsnorm wiederholt werden wie das in § 69a AWV in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der AWV vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) geschehen ist. Diese Wiederholung ist EG-rechtlich nicht unproblematisch, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der nationale Gesetzgeber in keinem Falle den Eindruck erwecken darf, das – bereits unmittelbar geltende – Gemeinschaftsrecht bedürfe zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit noch einer gesonderten „Umsetzung“.

Aus diesem Grunde soll in dem neugefaßten Absatz 4 vorgesehen werden, daß künftig ordnungswidrig auch derjenige handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig in EG-Rechtsakten angeordneten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, wenn durch eine Änderung in § 70 AWV der betreffende EG-Rechtsakt bezeichnet wird. Gesetzliche Vorbilder für diese Regelung sind auch in § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266) und in § 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) enthalten.

Buchstaben b, c und d

Diese Vorschriften enthalten Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 4

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) ist § 34 AWG zu einem Gefährdungsdelikt umgestaltet worden. Durch die Neufassung des Absatzes 1 genügt es nunmehr, daß die Zuwiderhandlung gegen eine nach § 7 erlassene Rechtsverordnung geeignet ist, die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter zu gefährden. Für besonders schwere Fälle der Zuwiderhandlung und Gefährdung sieht der neue § 34 Abs. 3 eine erhöhte Freiheitsstrafe vor.

Im Hinblick auf eine Reihe von aufgedeckten Fällen illegaler Ausfuhren von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren und bekanntgewordenen Verstößen gegen das Handelsembargo der Vereinten Nationen gegenüber Irak wegen des Überfalls auf Kuwait hat sich das Bedürfnis nach einer erneuten Änderung von § 34 AWG gezeigt. Mit der Neufassung soll die Bestrafung sicherheits- und außenpolitisch gravierender Verstöße, insbesondere auch von Verstößen gegen Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, als Straftaten – und nicht mehr als Ordnungswidrigkeiten – erreicht werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 stellen Ausfuhren ohne oder aufgrund erschlichener Genehmigung, die sich auf besonders sensitive Waren, Fertigungsunterlagen und Technologien beziehen, in jedem Falle Straftaten dar. Im einzelnen handelt es sich um Gegenstände der Ausfuhrliste, die in Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), Teil B (Kernenergieliste), Teil C Nr. 1711 (chemische Vorprodukte, die zur Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind) sowie in Teil D und E (Chemie- bzw. Biologieanlagen, die zur Herstellung chemischer bzw. biologischer Kampfstoffe geeignet sind) genannt sind. Nach Satz 2 werden Ausfuhren entgegen gesetzlichen Verboten (wie z. B. § 5b AWV) ebenfalls als Straftat bestraft. Zuwiderhandlungen in den Fällen der Sätze 1 und 2 sind derart schwerwiegend, daß sie bereits als solche geeignet sind, die in der geltenden Fassung von § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter zu gefährden. Eines besonderen Nachweises – der nach der geltenden Rechtslage noch erforderlich ist –, daß eine Eignung zur Gefährdung dieser Rechtsgüter vorliegt, bedarf es künftig nicht mehr.

Nach Absatz 2 soll die Eignung zur Gefährdung der drei in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter nur dann noch Voraussetzung der Strafbarkeit sein, wenn es sich um Ausfuhren der in Liste C der Ausfuhrliste – mit Ausnahme der Position Nr. 1711 (vgl. Absatz 1) – genannten Waren und Technologien handelt. Der Grund für die differenzierende Behandlung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 liegt darin, daß es sich bei den Waren der Liste C um dual use-Güter handelt, die in der Regel sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sein können. Wegen der vielfältigen industriellen Verwendungsmöglichkeit der Waren ist eine Differenzierungsmöglichkeit bei Ausfuhrverstößen geboten. Dies wird durch eine Fortgeltung der bisher in § 34 Abs. 1 AWG enthaltenen Regelung im Falle illegaler Ausfuhren von Waren der Ausfuhrliste Teil C erreicht.

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 3 sollen illegale Exporte über Strohmannen oder ähnliche Konstruktionen unter Strafe gestellt werden. Es sollen damit Fälle erfaßt werden, in denen z. B. ein Unternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes einem anderen Unternehmen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Waren liefert, wobei das Lieferunternehmen sowohl von der fehlenden oder erschlichenen Ausfuhrgenehmigung bei dem belieferten Unternehmen als auch von dessen Vorhaben einer ungenehmigten Ausfuhr Kenntnis hat. Der Begriff des „Förderns“, mit dem eine verselbständigte Beihilfehandlung unter Strafe gestellt wird, ist bei illegalen Ausfuhren von Kriegswaffen zuletzt in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eingefügt worden (vgl. BGBl. 1990 I S. 2428, 2429).

Absatz 4 stellt Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen und in das Außenwirtschaftsrecht übernommen worden sind, unter Strafdrohung. Es handelt sich bei derartigen Verstößen um besonders schwere Fälle von Zuwiderhandlungen, die in jedem Falle die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören und darüber hinaus in der Regel auch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden werden. Nur bei einem geringen Schuldvorwurf soll nach Absatz 4 Satz 2 eine Strafmilderung möglich sein.

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 2. Die Strafbarkeit des Versuchs bezieht sich auf die Absätze 1 bis 4.

Absatz 6 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 3; allerdings wird die Mindeststrafe dem neuen Absatz 4 angepaßt und von bisher sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Die Höchststrafe beträgt wie im geltenden § 34 Abs. 3 zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Absatz 7 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 4; die Verweisung auf die Absätze 2 und 4 stellt klar, daß auch in diesen Fällen eine fahrlässige Tatbegehung in Frage kommt. Eine fahrlässige Tatbegehung im Falle des Absatzes 3 kommt wegen des Charakters dieser Vorschrift als verselbständigter Beihilfehandlung nicht in Betracht.

#### Zu Artikel 2

Durch die Vorschrift wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, das durch mehrere Änderungen in den letzten Jahren unübersichtlich gewordene Außenwirtschaftsgesetz in einer Neufassung bekannt zu machen.

#### Zu Artikel 3

Durch die Ergänzung von § 100 a StPO wird künftig in Fällen „begründeten Verdachts“ bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf Anordnung des Gerichts ermöglicht. Dies betrifft die in § 34 AWG genannten Straftatbestände; die Strafvorschriften des Kriegswaffen-

kontrollgesetzes sind bereits in § 100a Satz 1 Nr. 3 StPO erfaßt. Die Ergänzung ist vor allem im Hinblick auf eine Reihe von versuchten Verstößen gegen das von den Vereinten Nationen verhängte Wirtschaftsembargo gegen den Irak notwendig geworden.

**Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.